OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075–18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750735/2/BP/JB

Datum:
Linz, 4. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Dr. E-S E, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. Mai 2019, GZ: BA-3/31, betreffend Berichtigung des Familiennamens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Mai 2019, GZ: BA-3/31, wurde die Eintragung im Geburtenbuch und die Eintragung der Eheschließung von F v E E-S hinsichtlich der Eintragung des Familiennamens sohin berichtigt, als der Familienname „E“ zu lauten hat.

Begründend führt die belangte Behörde darin ua. wie folgt aus:

„Am 27.07.1982 wurden Sie an Kindesstatt von Frau E F v E und Herrn C F v E angenommen. Im Zuge der Adoption haben Sie den Familiennamen F v E erhalten. Der Beschluss des BG Linz ZI. 1 Nc 116/82 wurde am 09.12.1982 beim Standesamt Linz zu Ihrem Geburtseintrag StA Linz 1610/1953 hinzugefügt.
Ihre Eheschließung vom 23.03.1984 fand am Standesamt Linz StA Linz 98/1984 statt, wobei Sie keine Namenserklärung abgegeben haben und somit nach der damaligen Rechtslage Ihren Familiennamen weiter geführt haben.
Am 15.02.2018 wurde vom StA Linz ein Verfahren zur Aufhebung des Adelstitels bei Ihrer ehelich geborenen Tochter I-M E, aufgrund einer Anzeige der LPD Graz eingeleitet. Dieses Verfahren wurde vom LVwG, Beschluss Zf. Ra 2018/01/0509-4 rechtskräftig per 28.01.2019 abgeschlossen.
Auf der Grundlage des § 42 Abs. 3 PStG 2013 wurde daher von Amts wegen ein Verfahren zur Berichtigung der Eintragung ihres Familiennamens eingeleitet.
Hiezu wurden Sie mit Schreiben vom 07.03.2019 nach § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (in Folge AVG 1991; Allgemeine Grundsätze über den Beweis) nachweislich vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt und Ihnen Gelegenheiten gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.
Von dieser Möglichkeit haben Sie mit Ihren Schreiben vom 27.03.2019 Gebrauch gemacht. Darin führen Sie sinngemäß Folgendes aus:
Sie geben an, dass es sich bei Ihrem Familiennamen nicht um einen Adelstitel handelt. Weiters geben Sie an, dass das Verfahren Ihrer Tochter I-M E nicht abgeschlossen sei, obwohl es einen rechtskräftigen Beschluss vom LVwG gibt.

(...)
„Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 211, sind aufgehoben:
1. das Recht zur Führung des Adelszeichens ‚von‘,
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheiden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden,
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen,
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie zB Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich ‚bürgerlich‘ genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit dem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie zB Conte, Conta,

Palationo, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus etc. selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.

Das Standesamt Linz hat festgestellt:

Sie sind österreichischer Staatsbürger und deshalb ist § 42 PStG 2013 und § 14 PStG- DV 2013 in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI. Nr. 211/1919 idF BGBl. Nr. 1/1920, (Adelsaufhebungsgesetz) zur Anwendung gelangt.
Das Verfahren gemäß § 42 PStG 2013 wurde nach den Vorgaben des AVG 1991 unter Wahrung des Parteiengehörs durchgeführt.

(...)

In VfSIg 17.060/2003 hat der VfGH - anlässlich der Beurteilung der Frage der Namensführung eines österreichischen Staatsbürgers nach Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die einen ehemaligen Adelstitel als Familienname führte - ausgesprochen, dass es nach den Bestimmungen des AdelsaufhebungsG unzulässig ist, ein (ehemaliges) Adelsprädikat im Wege der Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem österreichischen Staatsbürger als Name weiterzugeben (dem ist auch die Rechtsprechung des VwGH gefolgt, siehe VwGH 17.02.2010, 2008/17/0114). Der VfGH hat in diesem Erkenntnis im Hinblick auf die besondere Funktion des AdelsaufhebungsG zur Herstellung demokratischer Gleichheit (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.) Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Vorbemerkungen zum AdelsaufhebungsG, Rz 8) auch festgehalten, dass österreichische Staatsbürgerinnen nach diesem Verfassungsgesetz allgemein nicht berechtigt sind, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen.
Der VfGH hält in seiner Erkenntnis vom 26.06.2014, ZL. B212/2014-17 bzw. ZI. B213-215/2014-14, an dieser Auffassung fest. Es ist das aus seinem historischen Entstehungszusammenhang begründete Normprogramm des AdelsaufhebungsG, die in Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürgerinnen Vorrecht der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, dahingehend zu konkretisieren, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge für österreichische Staatsbürgerinnen ausnahmslos aufgehoben werden (§ 1 AdelsaufhebungsG). Kein österreichischer Staatsbürger soll also einen Namen (Namensbestandteil oder -zusatz) führen oder erwerben können, der im Sinn des AdelsaufhebungsG Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes.
Das AdelsaufhebungsG schließt demnach für österreichische Staatsbürgerinnen sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -Zusätzen, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (so VfSIg 17.060/2003).
Das AdelsaufhebungsG bewirkt für die/den Antragsteller/in und deren Kinder auch - unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen unzulässigen Eingriff in ihr Recht aus Art 8 EMRK, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen
Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass

allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (zu dem den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des EGMR im Bereich des Namensrechts zukommenden weiten Gestaltungsspielraum EGMR 11.9.2007, Fall Bulgakov, Appl. 59894/00 (Z43) mwH; zu vergleichbaren Verhältnismäßigkeitserwägungen EuGH 22.12.2010, Rs C-208/09, Sayn-Wittgenstein, Sfg. 2010, 113693).
Der/Die Antragsteller/in wird daher nicht im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt. Auch eine Verletzung in sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte oder in Rechten wegen Anwendung verfassungswidriger Rechtsvorschriften kommt nicht hervor. Daher war spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 1. September 2019, worin ua. wie Folgt ausgeführt wird:

(...)

Sowohl im Bescheid wie auch in der darin zitierten Judikatur wird unreflektiert formal argumentiert, weshalb die Kernfrage unbeantwortet bleibt, inwieweit das AA-G und die dazu ergangene VA den Grund- und Menschenrechten, namentlich dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union = GRCh), dem Verbot der Diskriminierung wegen einer bestimmten sozialen Herkunft (Art. 14 EMRK), der Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh; Art. 8 EMRK) und dem Recht auf Freizügigkeit (Art. 21 AEUV) entsprechen.
Unter Rückgriff auf die Judikatur des VfGH und des VwGH wird als zentrales Argument vorgebracht, das AA-G diene zur Herstellung demokratischer Gleichheit, Diese These erweist sich bei genauer Betrachtung als falsch. Art. 2 des Staatsgrundgesetzes 1867 (= StGG), das bis heute unverändert weitergilt, normiert: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Das bedeutet, bis zur Gründung der Republik im Jahre 1918 bestand zwar das Rechtsinstitut ‚Adel', doch spätestens seit dem Inkrafttreten des StGG, also 52 Jahre vor dem Entstehen des AA-G (!), waren alle Staatsbürger in allen Rechten gleich gestellt und das Rechtsinstitut ‚Adel' hatte nur noch formalen Charakter. Dazu kommt, 1869 wurde das Reichsgericht als erstes ‚Verfassungsgericht' installiert, womit das Prinzip der Gleichheit auch durch ein Höchstgerichte abgesichert war. Aufgrund der Einrichtung der Republik, der ausdrücklichen Abschaffung des Rechtsinstitutes ‚Adel' und der ungebrochenen Weitergeltung des höchstgerichtlich abgesicherten Prinzips der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz erweist sich das AA-G als völlig überflüssige Norm, der jegliche sachliche Rechtfertigung fehlt.

Seit dem 30. Oktober 1918 verblieben den Angehörigen des früheren ‚Standes' alleine ihre historischen Familiennamen. Faktisch konnte sich die angeblich zur Herstellung demokratischer Gleichheit erforderliche ‚Abschaffung des Adels' deswegen nur noch auf die zwangsweise Änderung von Namen erstrecken, womit ein massiver, bis heute fortbestehender Eingriff in Persönlichkeitsrechte verbunden ist. Mit § 1 AA-G, näher ausgeführt durch die VA, wird die Beseitigung jener den früheren Stand und Rang des Adels anzeigenden Bestandteile des Namens erzwungen, um gleichsam im Wege von ‚Namenskastrationen' eine erkünstelte ‚Namensgleichheit' herzustellen.

Wesentlich ist, der ‚Adelsname' wies ursprünglich eine rechtliche ‚Doppelnatur' auf: das mehrteilige Gesamtgebilde war sowohl Zeichen des Adelsstandes und zugleich auch Name und damit identitätsstiftendes Persönlichkeitsmerkmal einer bestimmten Person. Diese rechtliche ‚Doppelnatur' war vom sozialen Konsens getragen, entsprach über Jahrhundert den gesellschaftlichen Usancen und wurde folgerichtig bei Nobilitierungen oder Rangerhöhungen ausdrücklich festgesetzt. In den rechtsbegründenden Diplomen werden die beiden Rechtsfolgen sogar meist ausdrücklich erwähnt: Stand bzw. Standeserhöhung + Namensänderung. Als Beispiel dazu der von Kaiser Leopold I. 1696 für Valentin von Jacomin ausgestellten Adelsbrief: Zunächst wird die Doppelnatur ganz allgemein in der Einleitung erwähnt: ...so wird doch Unser Kayserlich gemüth nicht unbillig mehrers bewegt und begierlicher, dennen ienigenUnsere Kayserliche gnad und sanfftmüthigkeit mitzuteillen, auch ihren nahmen [Namen] und stand [= Nobilitierung] in noch höhere ehr und Würdigkeit zu setzen. Und ausdrücklich auf Valentin von Jacomin und alle seine Nachkommen bezogen legte der Kaiser fest: ... sich nicht allein künfftighin Valentin von Jacomin, sondern auch von allen anderen mit rechtmäßigen titul überkommenden güttern nennen und schreiben [zu dürfen].... Das bedeutet, Valentin von Jacomin und seine Nachkommen erhielten auch das Recht, sich nach allen von ihnen erworbenen Gütern zu nennen. Mit der Rechtskraft des kaiserlichen Diploms sind zwei Rechtsfolgen verbunden: Aufnahme in den Stand + Namensänderung.
Aufgrund der Bestimmungen des StGG und der Aufhebung des Adelsstandes als solchen ist daher mein Name heute weder in Österreich noch in Deutschland ein Adelstitel sondern immer auch schon ein mehrteiliger Name gewesen, wie ich in meinem Schreiben vom 27.03.2019 bereits ausführte. Das mehrteilige Namensgebilde unterliegt in seiner Gesamtheit dem Schutz der Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK.
Da das AA-G für die Realisierung der Gleichheit vor dem Gesetz überflüssig ist, muss die Frage gestellt werden, ob das einzig verbleibende Ziel einer ‚sozialen Namensgleichheit' überhaupt erreichbar ist. Unbestreitbar ist die Tatsache, Menschen, welche Namen prominenter Familien oder Persönlichkeiten der Vergangenheit oder der Gegenwart führen, erregen Aufmerksamkeit und sind der gesamten Bandbreite von Ablehnung bis Zustimmung ausgesetzt, die auf ihre ‚irgendwie bevorzugt geltenden' Verwandten oder ‚Namensvettern' projiziert werden. Völlig unabhängig von allen Rechtsnormen sind beispielsweise die Namen Habsburg, Gates, Windsor, Connery, Rothschild, Mac Donald nicht nur weltweit bekannt, sondern vermitteln jeden Träger solcher Namen eine besondere Aufmerksamkeit und meist auch eine andere Behandlung; negativ wie positiv. Auf regionaler Ebene gilt Gleiches, wo ‚wichtigen Namen' oft erheblichen sozialen Einfluss entfalten können. Markante Beispiele sind Familienbetriebe, insbesondere dann, wenn sie sich über Generationen hinweg zu Hauptarbeitgebern einer Region entwickelt haben. Dazu kommt, im Wirtschaftsleben gilt der Aufbau eins möglichst bekannten und viele Generationen überdauernden Markennamens als eine der wichtigsten firmenpolitischen Ziele. Macht, Einkommen, Vermögen, Beruf, Bildung sind weitere gewichtige Kriterien, die seit jeher die ‚soziale Wertigkeit' von Namen beeinflussen; und zwar über Generationen.

(...)

Das AA-G und die davon abgeleitete VA greifen ausschließlich in die Persönlichkeitsrechte der Angehörigen des früheren Adels und deren Nachkommen wegen ihrer sozialen Herkunft ein. Keine andere soziale Gruppe ist in gleicher Weise betroffen. Dem stehen Art. 14 EMRK und Art. 1 12. ZP-EMRK entgegen, in denen die Diskriminierung wegen einer bestimmten sozialen Herkunft ausdrücklich verboten wird. Den Mitgliedsstaaten werden allerdings in

der Prämbel des Art 1 12. ZP-EMRK Gesetzesvorbehalte eingeräumt, sofern dafür eine sachliche und angemessene Rechtfertigung vorliegt.
Wie aufgezeigt, ist das AA-G zur Verwirklichung des Gleichheitsprinzips nicht notwendig. Alleine durch das Abschaffen des Rechtsinstitutes ‚Adel' ist Gleichheit erreichbar ohne irgendwelcher Eingriffe in die Namensrechte einer bestimmten sozialen Gruppe vornehmen zu müssen, wie ja andere europäische Rechtsordnungen seit teilweise mehreren Jahrhunderten beweisen. Und das Schüren von Hass, Antiaristokratismus und Antisemitismus im Rahmen einer populistischen Kampagne, ist alles andere als sachlich oder gar eine angemessene Rechtfertigung für die ‚Sonderbehandlung' durch das bis heute geltende Verfassungsgesetz. Das AA-G erweist sich damit als Verletzung des durch die EMRK verbürgten Schutzes vor Diskriminierung aufgrund einer bestimmten sozialen Herkunft.
Weiters greifen das AA-G und die davon abgeleitete VA in das Privat- und Familienleben ein, weil der Name einer Person zentrales Merkmal ihrer Identität und ihres Privatlebens ist, deren Schutz in Art. 7 GRCh und in Art. 8 EMRK garantiert wird. Die EMRK stellt dem nationalen Gesetzgeber anheim, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens zu beschränken, legt aber in Art. 8 Z. 2 EMRK restriktive Grenzen für derartige Gesetzesvorbehalte fest. Mit dem AA-G ist freilich eine gesetzliche Regelung vorgesehen, womit eine Bedingung für Gesetzesvorbehalte erfüllt ist, doch es ist eine offenkundige und daher nicht näher zu erörternde Tatsache, dass weder die nationale oder öffentliche Sicherheit noch das wirtschaftliche Wohl des Landes durch das Bestehen ehemaliger ‚Adelsnamen' gefährdet sind und deren Abschaffung zur Verhütung von Straftaten oder zum Schutz der Gesundheit oder der Moral in irgendeiner Weise notwendig sein könnte.
In der Judikatur der Höchstgerichte und in einem Verfahren vor den EGMR wurde von der Österreichischen Regierung an das Argument der Aufrechterhaltung der Ordnung und das Argument des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer geknüpft, weshalb darauf einzugehen ist.
Als die in Art. 8 Z. 2 EMRK angängige Ausnahme wird die Verteidigung der Aufrechterhaltung der Ordnung ausdrücklich festgelegt. Die Bezugnahme auf die österreichische Verfassungssituation ist der Judikatur des EGMR zufolge als Berufung auf die öffentliche Ordnung anzusehen. Präzisierend führt der EGMR aus, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung wenn er eine Ausnahme von einer Grundfreiheit rechtfertigen soll, eng zu verstehen ist, so dass seine Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Organe der Europäischen Union bestimmt werden darf Folglich ist eine Berufung auf die öffentliche Ordnung nur möglich, wenn eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Die Frage wirft sich auf, welche tatsächliche und hinreichende schwere Gefährdung liegt vor, die massive Eingriffe in Persönlichkeitsrechte rechtfertigen würden? Hierbei ist insbesondere auf die österreichische Rechtspraxis der letzten 72 Jahre Bedacht zu nehmen. Wie der VwGH in seinem Judikat 2010 ausführte, vertrat das Bundesministerium für Inneres spätestens ab 1945 die Rechtsansicht, ehemals reichsdeutsche ‚Adelsbezeichnungen' sollen den Bestimmungen des AA-G dann nicht unterworfen sein, wenn ein ehemaliger reichsdeutscher Namensträger erst nach dem Inkrafttreten des Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt hätte. Der Verwaltungsgerichtshof schloss sich dieser Rechtsansicht bis zum Judikat des VfGH 2003 immer an. Aber nicht nur eingebürgerte
deutsche Staatsbürger, sondern auch Österreichische Staatsbürger, die aus anderen Ländern ehemalige Adelsnamen ‚mitbrachten', konnten problemlos ihre Namen

weiterführen; so auch in meinem Fall. Wenn das Innenministerium und ein Höchstgericht eines Landes - sicherlich nach eingehenden Überlegungen- diese Rechtslage schaffte, welche für hunderte Familien mindestens 2 bis 3 Generationen verbindlich war, muss die plötzliche Kehrtwendung nicht nur absurd erscheinen, sondern von allen Betroffenen als Willkürakt wahrgenommen werden. Familientraditionen waren über Jahrzehnte aufgebaut worden, wirtschaftliche Einheiten waren entstanden -oft mit internationalen Bezügen- die Namen in Grundbüchern des In- und Auslandes eingetragen und im Austausch mit Behörden, Versicherungen, Banken usw. festgeschrieben worden. Alles war im berechtigten Vertrauen auf die Rechtssicherheit in der Republik Österreich geschehen, eine schutzwürdige Vertrauensposition bildete die Grundlage. Weder der Verfassungs- noch der Verwaltungsgerichtshof hielten es für erforderlich, die durch das AA-G und die VA bewirkten massiven Eingriffe in Persönlichkeitsrechte einer genauen Prüfung zu unterziehen, sondern begnügten sich mit formelhaften Feststellungen anstatt gründlicher Prüfungen. Der geforderte Erweis einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung fehlt vollständig. Alleine durch die Praxis zwischen 1945 und 2003 ist der Beweis erbracht, dass eben keine wie immer geartete tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, sondern es ist damit ganz im Gegenteil die problemlose Integration historischer Namen in Österreich über mehrere Generationen als erwiesen anzusehen. Nicht nur im gegenständlichen Fall wird der Verlust der Rechtssicherheit sichtbar, sondern auch in vielen anderen Fällen werden Zweifel an den Höchstgerichten vorgebracht, wie der jüngst erschienene Artikel eines Wiener Rechtsanwaltes zeigt: Dass auch die Höchstrichter Parteienrechte ... nicht ausreichend wahren, ist mehr als alarmierend.

Wie exzessiv AA-G und VA die Grenzen des Gesetzesvorbehaltes überschreiten, schlägt sich im Judikat des VfGH aus dem Jahre 2018 nieder. Die Zielsetzung des AA-G gehe auch dahin, einen Namen (Namensbestandteil oder Namenszusatz) zu verbieten, der ‚den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes'. Es kommt also darauf an, ob der in Rede stehende Name (Namensbestandteil oder -zusatz) geeignet ist, in den Beziehungen der Menschen untereinander das Bestehen solcher Vorrechte zum Ausdruck zu bringen. Es kommt also auf die objektive Wahrnehmung für diejenigen an, die das Diskriminierungsverbot des Art7 Abs1 Satz 2 B-VG vor einer Ungleichbehandlung auf Grund von Vorrechten der Geburt oder des Standes schützen will. Mit dem Judikat wird eine aus der Schweiz stammende und in Österreich eingebürgerte Familie gezwungen, den seit Jahrhunderten in der Schweiz geführten Namen ‚von XY' in ‚XY' zu ändern, obschon die Familie nie dem Adel angehörte und ihren Namen über Jahrzehnte unbeanstandet auch in Österreich führte. Alleine an dieser Maßlosigkeit ist der fanatische Wille zum ‚Ausmerzen' — einer sozialen Minderheit zu erkennen, indem selbst solche Menschen als ‚Sündenböcke' gebrandmarkt werden, die dem Erscheinungsbild der ‚wahren Sündenböcke' bloß ähneln.

Jeder Realitäts- und Zeitbezug geht schließlich mit der Behauptung verloren, noch 2018 müssten die Bürger vor dem Eindruck geschützt werden, jemanden käme durch einen historischen Namen irgendwelche Vorrechte der Geburt oder des Standes zu. Würde man das Gleichheitsprinzip tatsächlich zur Umsetzung der absurden Folgerungen aus AA-G und VA anwenden, hätte das zuständige Standesamt längst schon die Bürger Österreichs vor dem Namen ‚van der Bellen' ‚schützen' müssen, denn schließlich dienen Gesetz und Verordnung der Wahrung der verfassungsrechtlichen Identität der Republik Österreich. Doch wer bedurfte 1919 und wer bedarf heute eines derartigen Schutzes??? Das Wissen um die uneingeschränkte Geltung des Gleichheitsprinzips, das Wissen um das Nicht-Vorhandensein von Vorrechten der Geburt oder des Standes sind allseits und jedermann

bekannte Prinzipen, die in allen Schulen vermittelt und gelebt werden. Deutschland, Italien, die Schweiz und Frankreich, jenes Land, in dem das Rechtsinstitut des Adels erstmals in der europäischen Geschichte vor fast einem Vierteljahrtausend aufgehoben wurde, bedurften und bedürfen derartiger Maßnahmen nicht. Und auch in Österreich sind in der Zeit zwischen 1945 und 2003 keinen Fälle bekannt, bei denen die damals völlig ‚schutzlosen Bürger' irgendwelche Nachteile erlitten hätten. Ebenso wenig sind bisher Beeinträchtigungen bekannt geworden, welche der ‚schutzlosen' Republik Österreich und ihren ‚schutzlosen' Bürgern durch den bei ‚objektiver Wahrnehmung' eindeutig den Eindruck eines Adelsnamens erweckenden Namen ‚van der Bellen' zugefügt worden wären. Dass sehr viele Bürger Österreichs und sehr viele Menschen weltweit nicht das geringste Schutzbedürfnis solcherart haben, beweisen die millionenfachen Auflagen von Yellow Press, regelmäßig wiederkehrende Medienberichte, Dokumentationen, Filme und insbesondere das Tourismusgewerbe in Österreich mehr als eindrucksvoll. Nicht nur die Mündigkeit des überschießend ‚besachwalterten' Bürgers wird durch solche dirigistischen Maßnahmen kränkend in Zweifel gezogen, sondern auch ein wahrhaft bösartiges Bild der Republik Österreich gezeichnet, das der Geisteshaltung des ‚Ausmerzens unerwünschter Minderheiten' in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entspricht.

Da mithin AA-G und VA weder zur Aufrechterhaltung der Ordnung noch zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind, wird das in Art. 8 EMRK geschützte Recht des Privat- und Familienlebens verletzt.

Weiters werde ich in meinem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 21 AEUV i.V.m. Art. 8 EMRK verletzt, in das AA-G und die davon abgeleitete VA eingreifen. Meine Familie lebt seit 800 Jahren in Deutschland, weshalb ich bis heute familiäre Beziehungen pflege, im deutschen Grundbuch aufscheine und bei deutschen Behörden, Versicherungen und Banken unter meinem Namen agiere. Ein unterschiedlicher Name in Deutschland und Österreich ist für mich von Nachteil, verletzt mein Recht auf Freizügigkeit. Es gilt daher zu prüfen, ob die den Mitgliedsstaaten eingeräumten Gesetzesvorbehalte zutreffen.

Ständiger Rechtsprechung des EGMR zufolge darf die Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Personen nur dann durch Gründe der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden, wenn sie zum Schutz der Belange, die sie gewährleisten sollen, erforderlich sind, jedoch nur insoweit als sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimer weise verfolgten Zweck stehen und diese Ziele nicht mit weniger einschränkenden Maßnahmen erreicht werden können.

Wie ausgeführt sind AA-G und VA zum Schutz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz völlig überflüssig, weil alleine durch die Abschaffung des Rechtsinstitutes ‚Adel' als geringeres Mittel dieser Schutz gewährleistet wird, weil die öffentliche Ordnung durch den Bestand ehemaliger ‚Adelsnamen' niemals gefährdet war und ist und weil die Motive von Gesetz und Verordnung auf einem absolut verwerflichen Ideengut beruhen, das in Europa keinen Platz mehr haben darf.

Im Ergebnis bedeutet dies, keine der unbedingt notwendigen Voraussetzungen, die einem Gesetzgeber, auch einem Verfassungsgesetzgeber, erlauben würden, in das Persönlichkeitsrecht des Namens einzugreifen, das Diskriminierungsverbot gegenüber einer sozialen Minderheit zu durchbrechen und die Freizügigkeit zu beschränken liegen damit vor. Hätte der EGMR die Grundlagen des AA-G erforscht und Österreich auch zum Beweis der vorgebrachten Argumente angehalten anstatt diesen ohne irgendwelcher Nachforschungen zu folgen, wäre es sicher nie zum Judikat EGMR 10 gekommen!

Die Regelungen von AA-G und VA sowie alle davon abgeleiteten Bescheide und behördlichen Maßnahmen stellen gravierende Menschenrechtsverletzungen dar.

3.2

Über die aufgezeigten Menschenrechtsverletzungen darf keine Behörde hinwegsehen, denn der weitreichenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zufolge besteht für jede Behörde die Verpflichtung, jene in den Gesetzesvorbehalten enthaltenen Eingriffsbedingungen als innerstaatlich unmittelbar anwendbares (zusätzlich zum Gesetz) geltendes Recht anzuwenden . Nach herrschender Lehre ist damit gemeint, die Behörde habe sich um eine verfassungskonforme Interpretation der anzuwendenden Rechtsnormen zu bemühen. Daraus ergibt sich die Frage, ob dem im Verfassungsrang stehenden AA-G gefolgt werden muss oder dem ebenfalls im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen der EMRK. Klare Vorgaben zur Lösung der Abwägungspflicht der Behörde sind aus § 16 ABGB zu gewinnen, in dem die Menschenwürde als materielle Grundnorm des österreichischen sozialen Rechtsstaates normiert wird. Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, dass aus dem Blickwinkel der Menschenwürde das zum einen auf überflüssigen Zielsetzungen und zum anderen auf verwerflichen Motiven beruhende, auf das Ziel des ‚Ausmerzens des Adels' und den ‚Herren Juden an den Kragen zu gehen' gerichtet AA-G keine Anwendung finden darf.

4 . Rechtswidrige Anwendung des Personenstandsgesetzes

In der Begründung des Bescheides wird neben anderen § 41 (1) des Personenstandsgesetzes 2013 (= PStG) als anzuwendende Rechtsquelle geltend gemacht, der vorsieht, eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist. Jegliche Begründung aber, warum mein Name unrichtig gewesen wäre, fehlt. Damit liegt ein entscheidungsrelevanter Begründungsmangel vor.

Zwischen 1945 und 2003 vertraten das Innenministerium und der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsmeinung, bei Einbürgerungen blieben ‚mitgebrachte' ehemalige Adelsnamen auch in Österreich erhalten. Die Rechtsansicht deckt sich mit den Vorgaben der EMRK und der Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde (s.o. 3.2). Als Folge davon wurden ‚mitgebrachte' Namen durch die in Rechtskraft erwachsenen Verwaltungsakte (z.B. Namensfeststellungen; Namensänderungen etc.) und durch die in Rechtskraft erwachsenen Gerichtsurteile (z.B. Adoptionen etc.) als Namen rechtmäßig in den österreichischen Rechtsbestand übergeführt. Zum Zeitpunkt des Eintrages der Namen in die Personenstandsregister waren diese rechtmäßig erworben und auch richtig. Die Personenstandsbehörden stellten entsprechende Urkunden mit der Wirkung aus die Eintragung zu den allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten begründet vollen Beweis im Sinne des § 292 Abs. 1 ZPO, soweit es sich nicht um die Staatsangehörigkeit handelt (§ 40 (3) PstG). In berechtigtem Vertrauen konnten alle Betroffenen ihre gesamten Lebensverhältnisse darauf gründen. Da alle ‚mitgebrachten' Namen durch hoheitliche Akte von Behörden ausdrücklich zu legitimen österreichischen Namen und damit zu Bestandteilen der österreichischen Rechtsordnung geworden sind, können sie auch als legitime Namen im Wege aller Rechtsakte weiter gegeben werden, die das Gesetz vorsieht; durch Geburt, Heirat, Legitimation, Adoption oder Namensänderung, wobei die Namen unverändert zu bleiben haben, weil das österreichische Recht gegenwärtig keine Differenzierungen der Namensform zulässt.

Nach dem menschenrechtswidrigen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 2003 starteten die Personenstandsbehörden Österreich-weit eine konzertierte ‚Aktion scharf'. So wie auch in meinem Fall wird unter Bezugnahme auf das Erkenntnis VfGH 03 und in Anwendung des § 41 (1) PStG versucht, mittels Bescheiden die ‚mitgebrachten' ehemaligen Adelsnamen ‚auszumerzen'. Das bedeutet, wegen einer Neuinterpretation des AA-G durch den VfGH in einem Einzelfall, u.a. entstanden als Folge der Außerachtlassung

einer detaillierten Prüfung der in der EMRK verlangten Voraussetzungen für Gesetzesvorbehalte, sollen rückwirkend alle rechtskräftigen Bescheide und Urteile plötzlich als ‚unrichtig' gelten.

Dem stehen aber die Rechtskraft der Bescheide und der Urteile entgegen und überdies der aus dem Rechtsstaatprinzip abgeleitete Vertrauensgrundsatz. Jeder Name ist ein auf Dauer angelegtes Persönlichkeitsmerkmal mit vielfachen familiären und sozialen Vernetzungen, das nicht zum willkürlichen Spielball von Gesetzgebern und erst recht nicht von Gerichten oder Verwaltungsbehörden werden darf; insbesondere dann nicht, wenn Namen rechtmäßig über 3 oder 4 Generationen unbeanstandet geführt worden sind! Außerdem ist auf das Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1979 zu verweisen, mit dem erkannt wird: Eine Änderung in der Beurteilung des normativen Inhaltes einer Rechtsvorschrift durch die Behörde rechtfertigt für sich noch keinen Eingriff' in die Rechtskraft eines Bescheides.

Daraus folgt, der Meinungsumschwung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde führt alleine aus dem Vertrauensgrundsatz und ebenso aus dem zitierten Judikat nicht zum plötzlichen ‚unrichtig-Werden' von den aufgrund rechtskräftiger Gerichtsurteile oder verwaltungsbehördlicher Bescheiden erfolgten Eintragungen in die Standesregister. Die Anwendung des § 42 PStG erfolgt mithin rechtswidrig, weil die dafür geforderten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Ein Erkenntnis, das auf eben dieser Argumentation beruht, erging am 10. April 2018 vom Landesverwaltungsgericht Wien. In jenem Fall hatte eine Österreicherin nach der Scheidung ihren aus Deutschland ‚mitgebrachten' Namen ‚von D.' wider angenommen, und auch ihr Sohn sollte im Wege eines Namensänderungsverfahrens den Namen ‚von D.' erhalten.

Während die Personenstandsbehörde den Namen in ‚D.' verstümmeln wollte, entschied das Landesverwaltungsgericht zugunsten der Beschwerdeführerin. Ein in Rechtskraft erwachsener Namensfeststellungbescheid könne nur bei Vorliegen der in § 68 AVG genannten Voraussetzungen aufgehoben werden, und genau diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Das Erkenntnis steht auf dem Boden der EMRK und verwirklicht den Schutz der Menschenwürde!

In meinem Fall brachte die Behörde vor, ich sei 1982 von Dr. C F v E und seiner Ehefrau E an Kindesstatt angenommen worden, weshalb das Judikat VfGH 03 unmittelbar anwendbar sei. Ein Österreicher könne im Wege einer Adoption durch einen deutschen Staatsangehörigen nicht dessen ehemaligen Adelsnamen übernehmen, so damals der VfGH. Durch die verkürzte und damit falsche Sachverhaltsdarstellung im Bescheid des Magistrates Linz wird allerdings der falsche Eindruck bewirkt, der 2003 entschiedene Fall sei mit meinem Fall identisch. Dies ist jedoch mehrfach unrichtig. Dr.C F v E und seine Ehefrau waren sowohl deutsche wie auch österreichische Staatsbürger, die in beiden Staaten den Namen ‚F v E' führten. Weiters ist Dr. C F v E mein leiblicher Vater, wie aus seiner und meiner Mutter vor einem Notar abgegeben eidesstattlichen Erklärungen zu ersehen ist, die meinem Akt beiliegen. Mein Vater hatte das Glück, das Konzentrationslager Dachau zu überleben, nachdem er unsere Familiengüter unter Zwang veräußern hatte müssen, und auch noch das Glück, russische Konzentrationslager zu überleben, in die er gegen Kriegsende als ein ‚auszumerzender' Nachkomme einer aristokratischen Familie verschleppt worden war. Wegen seiner jahrelangen nachrichtenlosen Abwesenheit kam es zu gravierenden familiären Veränderungen, deren Folgen auch mein Leben maßgeblich bestimmten. Als ich an eine Familiengründung dachte, wollten sowohl mein Vater wie auch ich, dass ich endlich den Namen meiner Familie erhalten solle. In Rücksichtnahme auf innerfamiliäre Umstände und auf die Nachwirkungen

aus der NS-Zeit kamen wir zur Überzeugung, eine Adoption sei für die Familie der geeignetste Weg. Ich wurde so auch Erbe meiner Stiefmutter, wodurch ich u.a. steuerliche Vorteile hatte. Viel wichtiger war für meine Stiefmutter aber, als Nachfahrin einer jüdischen Familie, derer Angehörige vertrieben oder ‚ausgemerzt' worden waren, dass ich ihr Andenken und das Andenken ihrer Familie weiterführe.
Mein Vater führte aufgrund eines Feststellungsbescheides des Innenministeriums vollkommen zu recht und auch richtig den Namen „F v E". Unser Name war also schon durch den Feststellungsbescheid als österreichischer Name Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden und konnte in dieser Form an mich weiter gegeben werden. Ich erhielt den Namen ‚F v E' -wie im Bescheid richtig angeführt- durch den Beschluss des Bezirksgerichtes Linz (GZ: 1 Nc 11610/82). Unser Familienname wurde dadurch sogar ein zweites Mal rechtmäßig und richtig in die Rechtsordnung der Republik Österreich übernommen. Wie sich aus dem oben zitierten Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1979 ergibt, rechtfertigt der Umschwung 13 in der Interpretation einer Rechtsnorm nicht den Eingriff' in die Rechtskraft eines Bescheides — und ebenso wenig den Eingriff in einen Gerichtsbeschluss.
Daraus ergibt sich, in meinem Fall kann § 42 PStG mangels der Voraussetzung einer ursprünglich unrichtigen Eintragung nicht angewendet werden.

(...)

ANTRAG
Aufgrund der aufgezeigten Gegebenheiten stelle ich den Antrag, den Bescheid vom 13. Mai 2019, BA-3/31, im Wege der Beschwerdevorentscheidung wegen Verletzung der Menschenwürde und der Menschenrechte und wegen falscher Anwendung des § 41 PStG ersatzlos zu beheben, das Verfahren auf eine sog. ‚Namensberichtigung' einzustellen und meinen Familiennamen ‚F v E' für mich und meine Rechtsnachfolger endgültig unbeanstandet zu lassen.
In eventu stelle ich den Antrag, meine Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 26. September 2019 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurden umfangreiche Recherchen im Internet durchgeführt. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei ergab und im Übrigen ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Demnach ist auch unbestritten, dass es sich bei dem Namen „F v E“ um einen ursprünglich deutschen Adelstitel handelte, der im Sinne der Weimarer Reichsverfassung in einen bürgerlichen Namen überführt wurde.

II. Aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III. 1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl I 16/2013 zuletzt geändert mit BGBl I 104/2018, (PStG) lauten – auszugsweise – wie folgt:

Personenstand und Personenstandsfall

„§ 1 (1) Personenstand im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.

(2) Personenstandfälle sind Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod.“

Berichtigung

„§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.“

Zentrales Personenstandsregister (ZPR)

„§ 44 (1) Die Personenstandsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) ermächtigt, allgemeine und besondere Personenstandsdaten für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden (Zentrales Personenstandsregister – ZPR).

Lokales Personenstandsregister (LPR)

„§ 45 (1) Die Personenstandsbehörden dürfen Personenstandsdaten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in einem lokalen Personenstandsregister, das im Rahmen des ZPR geführt wird, verarbeiten."

Aufbewahrung der Bücher

„§ 60 (2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dürfen keine Eintragungen in die Personenstandsbücher vorgenommen werden."

III.1.2. § 1 des – im Verfassungsrang stehenden – Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 211/1919 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 2/2008, (Adelsaufhebungsgesetz) lautet:

„Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhang stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben."

§§ 2 und 6 der – auf dem Adelsaufhebungsgesetz beruhenden – Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. Nr. 237/1919, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 50/1948 lauten:

§ 2

„Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBl. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens „von",
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheiden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden,
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen,
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie zB Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich „bürgerlich" genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit dem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie zB Conte, Conta, Palationo, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus etc. selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam."

§ 6.

„Bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), die mit den

Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, sind von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, insolange die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. Für Eintragungen in die öffentlichen Bücher bei Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung geändert wurde, genügt die Bestätigung ihrer Identität im Beglaubigungsvermerk."

III.1.3. Die §§ 9, 13 und 50 Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das Internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BGBl. 304/1978 idF BGBl. I 72/2019, lauten:

„Personalstatut einer natürlichen Person
§ 9 (1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsbürgerschaft des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht."

„§ 13 (1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenerwerb beruht.

(2) Der Schutz des 2324
Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird."

§ 50 (1) dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

III.2. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. November 2003, B 557/03, wird ua. zur Frage der Namensführung eines österreichischen Staatsbürgers nach Adoption durch eine deutsche Staatsbürgerin ausgeführt:
„... Nach dem im Verfassungsrang stehenden und den Gleichheitsgrundsatz diesbezüglich ausführenden Adelsaufhebungsgesetz ist es unzulässig, ein (ehemaliges) Adelsprädikat – sei es ‚Prinzessin' oder, wie der Beschwerdeführer begehrt, ‚Prinz' – im Wege einer Adoption durch eine deutsche Staatsangehörige, die das Adelsprädikat zulässigerweise als Teil des Namens trägt, einem österreichischen Staatsbürger als Name weiterzugeben. Österreichische Staatsbürger sind nach diesem Verfassungsgesetz nämlich auch nicht berechtigt, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen (vgl. Kolonovits, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, AdelsaufhG §§1, 4, Rz. 8, mwH). ...'

Der Verwaltungsgerichtshof teilt diese Rechtsansicht, welche gleichermaßen auf die Führung des in § 2 Z 4 der Vollzugsanweisung genannten Adelsprädikats ‚Graf' sowie des in § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung angeführten Adelszeichens ‚von' Anwendung findet. Dass derartige Adelsprädikate bzw. Adelszeichen in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden dürfen, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um (ehemalige) Adelsprädikate handelt, deren Führung nach der

österreichischen Rechtslage – seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen Ursprungs – auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisung verboten ist."

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 2018, Ra 2018/01/0003, wird neuerlich und in Bekräftigung seiner bisherigen Rechtsprechung dezidiert ua. Nachstehendes ausgeführt:

„12 Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung - diesbezüglich an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anknüpfend - klargestellt, dass österreichische Staatsbürger nach dem im Verfassungsrang stehenden Adelsaufhebungsgesetz nicht berechtigt sind, Adelstitel bzw. Adelszeichen (auch ausländischen Ursprungs) zu führen. Dass das Adelszeichen "von" in Deutschland auf Grund der dortigen Rechtslage (Art. 109 Abs. 3 Satz zwei der Weimarer Reichsverfassung) zulässigerweise als Bestandteil des bürgerlichen Namens geführt werden darf, ändert nichts an dem Umstand, dass es sich um ein ehemaliges Adelsprädikat handelt, deren Führung nach der österreichischen Rechtslage - seien diese Prädikate nun österreichischen oder ausländischen - Ursprungs auf Grund des Adelsaufhebungsgesetzes sowie der betreffenden Vollzugsanweisungen verboten ist (vgl. VwGH 17.2.2010, 2008/17/0114, mit Hinweis auf VfGH 27.11.2003, B 557/03 = VfSlg. 17.060; vgl. auch VwGH 20.12.2016, Ra 2016/01/0233).
13 Das Adelsaufhebungsgesetz schließt demnach für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -zusätzen, die im Sinne des Adelsaufhebungsgesetzes und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, aus, als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (vgl. VwGH 15.3.2016, Ra 2014/01/0045, mit Hinweis auf VfSlg. 17.060).
(...)
15 Die Revisionsauffassung, wonach das Adelszeichen "von" aufgrund der Weimarer Reichsverfassung Bestandteil des bürgerlichen Namens (des Erstrevisionswerbers) geworden sei, steht mit dieser Rechtsprechung nicht im Einklang. Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erlangte für den Erstrevisionswerber das im Adelsaufhebungsgesetz und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen "von" im Namen zu führen, unmittelbar Geltung. Sein Familienname lautete daher nach österreichischem Recht ab diesem Zeitpunkt "H", eine Weitergabe des Adelszeichens "von" an die Zweitrevisionswerberin (infolge Verehelichung) durch die einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen konnte nicht erfolgen (vgl. zu all dem ebenfalls VwGH 15.3.2016, Ra 2014/01/0045).
16 Die auf der Grundlage des § 42 Abs. 1 PStG 2013 vorgenommene Berichtigung der Eintragung im Zentralen Personenstandsregister begegnet keinen Bedenken.“

III.3.1. Zunächst ist festzuhalten, dass laut dem unbestrittenen Sachverhalt der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Weiters steht außer Zweifel, dass im Rahmen der Adoption des Bf im Dezember 1982 sein Nachname als „F v E“ eingetragen wurde. Dieser Name leitete sich von seinem gleichzeitig leiblichen und Adoptivvater ab, der sowohl österreichischer als auch deutscher Staatsbürger war.

III.3.2. Ungeachtet der rechtshistorischen und rechtspolitischen Darstellungen in der Beschwerde ist zunächst klarzustellen, dass – der in Verfassungsrang gesatzte Wille einer qualifizierten Mehrheit der österreichischen Volksvertreter darauf gerichtet ist, die Zulässigkeit ursprünglicher Adelstitel bzw. -Prädikate als Namenszusätze zu verneinen. Wie oben dargestellt – und auch in der Beschwerde nicht bestritten – findet diese Ansicht Deckung in der höchstgerichtlichen Judikatur. Entgegen der Rechtsansicht des Bf erwuchs das – betreffend seine Tochter ergangene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Juni 2018 zu LVwG-750547, bereits mit Zustellung an die Verfahrensparteien in Rechtskraft und fand zudem auch keine höchstgerichtliche Beanstandung. Diesbezüglich darf daher betreffend die Namensherkunft auf die dortigen Erwägungen zurückgegriffen werden.

Es handelt sich sohin bei der Namensbeifügung „F v“ nach dem österreichischen Adelsaufhebungsgesetz und der Vollzugsanweisung vom 18. April 1919 (siehe dezidiert § 2 Abs. 2 Z. 4) fraglos um einen Adelstitel bzw. um eine Adelsbezeichnung, wobei es hier keine Rolle spielt, dass der von den Vorfahren des Bf abgeleitete Adelstitel nach deutschem Recht dort nunmehr als Teil des bürgerlichen Namens geführt werden darf, zumal sich hier die nationalen Bestimmungen unterscheiden. Weiters kann vorab schon darauf hingewiesen werden, dass eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Grundfreiheiten der Europäischen Union – wie sie der Bf auszumachen vermeint - hier wohl nicht ernsthaft angenommen werden kann, da weder Personen- noch Arbeitnehmerfreizügigkeit noch Dienstleistungsfreizügigkeit etc. spürbar tangiert werden und der Bf von Geburt an österreichischer Staatsbürger war, weshalb auch schon aus diesem Grund kein EU-Rechts relevanter, grenzüberschreitender Aspekt erkannt werden kann. Allfällige unterschiedliche Namensführung in österreichischen und deutschen Grundbüchern stellen zudem keine Eigentumsbeschränkungen dar.

Zudem ist auch auszuführen, dass Modalitäten zur Führung des Namens wohl nicht unter den Anwendungsbereich des Unionsrechtes im engeren Sinn fallen, weshalb hierorts auch nicht näher darauf eingegangen werden soll.

Die in der Beschwerde postulierte Verletzung von Menschenrechten und Menschenwürde durch die in Rede stehende Namensänderung bzw. verfassungsrechtliche Grundlage hiefür scheint wenig nachvollziehbar. Motive und Debattenäußerungen mancher Parlamentarier der 1. Republik mögen allenfalls unangebracht scheinen; dennoch bleibt die Tatsache bestehen, dass das Adelsaufhebungsgesetz bis dato integrierter Teil der österreichischen Bundesverfassung und daher zur Anwendung zu bringen ist. Dass dies in den ersten Jahrzehnten der zweiten Republik weniger stringent behördlich verfolgt

wurde, bietet keine rechtliche Grundlage dafür, um von erworbenen Rechten auszugehen.

Ambivalent muten die Darstellungen in der Beschwerde betreffend die soziale Diskriminierung von Minderheiten wie „Aristokraten“ an, zumal – mangels Adelsstand – hier wohl keine Minderheit in rechtlichem Sinn erkannt werden kann. Lediglich unter Unterstellung einer nobilitas nomini aufgrund der Namensattribute würden sich die Betroffenen selbst in einer sozialen Minderheit wiederfinden.

Insbesondere ist anzumerken, dass der Bf den Namen im Rahmen der Adoption im Jahr 1982 erwarb. Hiebei spielt es keine rechtliche Rolle, ob die Adoption durch seinen leiblichen Vater erfolgte. Faktum ist, dass der Bf zu diesem Zeitpunkt den Namen erstmals erhielt und dass ihm gegenüber diesbezüglich kein mit Rechtskraft verbundener Feststellungsbescheid des Innenministers erlassen wurde. Wie schon oben ausgeführt ist österreichischen Staatsangehörigen der Erwerb von Namen mit Adelsattributen per constitutionem nicht möglich.

III.3.3. Dass es sich beim Familiennamen des Bf um keinen österreichischen Adelsnamen / Adelstitel handelt, ist rechtlich unerheblich, da das österreichische Adelsaufhebungsgesetz auf österreichische Staatsbürger generell, nicht aber auf den originär österreichischen Adel anzuwenden ist, wobei der Bf unbestritten unter diese Personengruppe fällt. Auch das IPRG, das in § 13 klar den österreichischen Normen den Vorrang gibt, stützt diese Annahme.

Wesentlich ist also, dass die nationalen Rechtsnormen auch in fremden Staaten gründende Adelstitel für österreichische Staatsbürger untersagen, wobei hier wiederum die Rückführbarkeit der Namensbestandteile auf adelige Herkunft relevant ist.

In § 42 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes sieht der Gesetzgeber nun bewusst einen Eingriff in gewisse Personenrechte vor, um die Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands zu gewährleisten. Demnach normiert diese Bestimmung auch, dass eine Eintragung zu berichtigen ist, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist. Genau dies liegt im zu beurteilenden Fall vor, da das Adelsaufhebungsgesetz, das auf das Jahr 1919 zurückgeht, im Zeitpunkt der Eintragung des Namens bereits lange in Geltung stand. In dieser Hinsicht kann sich der Bf auch nicht zielführend auf den Vertrauensschutz berufen.

III.3.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgt daher der Ansicht der belangten Behörde und sieht den Entfall des Adelsprädikats „F v“ als rechtlich geboten an. Die Berichtigung des Familiennamens erfolgte sohin zu Recht.

III.4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree